

Verordnung

zur 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hube, Greener Wald und Luhberg“ in der Stadt Einbeck im Landkreis Northeim vom 28.02.2020

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26, 32 Abs. 2 und 3, 69 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 724), in Verbindung mit den §§ 14, 15, 19, 25, 32 Abs. 1 S. 1 und 2, 43 Abs. 3 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 6/2010 vom 26.02.2010 S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. Nr. 8/2019 vom 23.05.2019 S. 88), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Northeim über das Landschaftsschutzgebiet „Hube, Greener Wald und Luhberg“ vom 24.09.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Northeim, 2010, Nr.37, S. 423 - 431) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt ersetzt:

„eines geschlossenen, durch den hohen Anteil an Buchen- und Buchenmischwald für den Naturhaushalt bedeutsamen Waldgebietes mit ungenutzten Bereichen natürlicher Waldentwicklung in möglichst allen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen mit ausreichenden Anteilen an Alt- und Totholz sowie Höhlen- und sonstigen Habitatbäumen,“

2. § 2 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt ersetzt:

„stabiler Populationen und die Förderung seltener oder geschützter Arten sowie ihrer Biozönoson, wie z.B. Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Wildkatze (*Felis silvestris*) sowie Weiße Waldhyazinthe (*Plantanthera bifolia*), Enziane und Orchideen, wie u.a. Schwertblättriges Waldvögelein (*Cephalanthera longifolia*) und Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*), insbesondere auf nährstoffarmen Standorten der Kalk-Magerrasen und lichten Trockenhangwäldern,“

3. § 2 Abs. 2 Nr. 7 wird eingefügt:

„der Waldgebiete, die sich aufgrund ihres Alters und Strukturreichtums hervorragend als Jagdgebiet für die lokalen Populationen des Großen Mausohres eignen.“

3a. Im § 3 Abs. 2 a) cc) wird nach „einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,“ eingefügt:

„wie z.B. Schwertblättriges Waldvögelein (*Cephalanthera longifolia*) und Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*),“

4. § 5 Abs. 2 Satz 1 wird bis zur Nr. 2 wie folgt ersetzt:

„Außerhalb der als „Fläche mit natürlicher Waldentwicklung“ in der maßgeblichen Karte 43 (**Anlage 1**) gekennzeichneten Bereiche des LSG ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) freigestellt, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:

1. auf allen in der maßgeblichen Karte 43 (**Anlage 1**) dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, soweit
 - a) ein Kahlschlag¹ unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
2. auf allen in der maßgeblichen Karte 43 (**Anlage 1**) dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung

¹ Die „Begriffsbestimmungen zu den Abschnitten A und B“ aus der Anlage C zu Nummer 1.6 des Erlasses zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 – 27a/22002 07) und die Ausführungen des Praxisleitfadens „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern“ von dem MU- und dem ML-Niedersachsen sind zu beachten.

den Erhaltungszustand² „B“ oder „C“ aufweisen, soweit

a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege

aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses (FWZ) erhalten bleibt oder entwickelt wird,

bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,

dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,³

b) bei künstlicher Verjüngung

aa) ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,⁴

bb) auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden.⁵

3. auf allen in der maßgeblichen Karte 43 (**Anlage 1**) dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit

a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege

aa) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ erhalten bleibt,

² Die im Folgenden genannten Erhaltungszustände beziehen sich auf den aggregierten Gesamterhaltungszustand der Waldlebensraumtypen (siehe hierzu das gemeinsame NLF/NFP/NWLNK-Papier „Bewertung von Waldlebensraumtypen in FFH-Gebieten in den niedersächsischen Landesforsten“ vom 28.01.2011).

³ Flächen der gleichen Lebensraumtypen in „Flächen mit natürlicher Waldentwicklung“ und anderen im FFH-Gebiet aus der Nutzung genommenen Flächen können zur Einhaltung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a), 3a) und 4a) angerechnet werden.

⁴ § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2b) aa) gilt ausschließlich für den LRT 9150.

⁵ § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2b) bb) gilt ausschließlich für den LRT 9130.

- bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
- b) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
4. zusätzlich zu Nr. 1 – 3 auf allen in der maßgeblichen Karte 43 (**Anlage 1**) dargestellten Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ erhalten oder entwickelt wird,
 - bb) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - b) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

Die in der maßgeblichen Karte 43 (**Anlage 1**) als „Fläche mit natürlicher Waldentwicklung“ gekennzeichneten Bereiche sind dauerhaft aus der Nutzung genommen und der natürlichen Entwicklung überlassen. Die Flächen dienen dem Prozessschutz, der Forschung und dem günstigen Erhaltungszustand der betroffenen LRT.

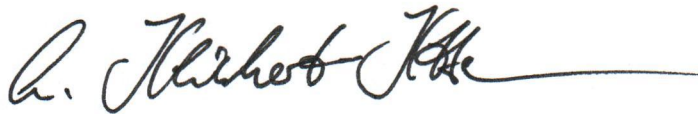
5. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5.

6. § 5 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
7. Die Karte 43 wird als **Anlage 1** der Änderungsverordnung beigelegt.
8. Im Verordnungstitel sowie im § 1 Abs. 1 werden die Wörter „und in der Gemeinde Kreien-
ensen“ gestrichen. Im § 1 Abs. 3 werden die Wörter „sowie bei der Gemeinde Kreien-
sen“ gestrichen und vor „bei der Stadt Einbeck“ das „Komma“ durch „und“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.

Northeim, den 28.02.2020



Astrid Klinkert-Kittel
Landrätin